

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses
nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 667. Sitzung
(schriftliche Beschlussfassung)**

**zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1
und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die
Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des
Bewertungsausschusses für die Evaluation der Auswirkungen
der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG**

mit Wirkung zum 1. September 2023

Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V das Nähere zu Inhalten, technischen Formaten und Übermittlungsverfahren der Daten zur Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG gemäß § 87a Abs. 3 Satz 22 SGB V sowie gemäß Protokollnotiz Nr. 2 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 79. Sitzung am 14. Dezember 2022 durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Anpassungen an dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung von Daten zur Erstellung der Halbjahresberichte an das Bundesministerium für Gesundheit über die Ergebnisse der Evaluierung der Zuschläge nach § 87 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2c Satz 3 Nr. 1 SGB V vorgenommen.

1 Änderung in Abschnitt I.

In der Überschrift werden die Wörter „mit Wirkung ab dem Abrechnungsquartal 1/2023“ gestrichen.

In Nr. 1 werden nach dem Wort „GKV-FinStG“ die Wörter „ab dem Abrechnungsquartal 1/2023“ eingefügt.

Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt darüber hinaus ab dem Berichtsquartal 1/2020 Daten in der Satzart TSVG_K quartalsweise am 15. Tag des sechsten auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats an das Institut des Bewertungsausschusses, für die Abrechnungsquartale 1/2020 bis 4/2022 abweichend hiervon am 15. September 2023.“

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

2 Änderung der Bezeichnung der Anlage

In der Bezeichnung der Anlage wird innerhalb des Klammersausdrucks nach der Satzart „TSVG_J“ ein Komma und anschließend die Satzart „TSVG_K“ eingefügt.

Nach dem Klammersausdruck wird der Klammersausdruck „(Stand 1. September 2023)“ angefügt.

3 Änderung in der Anlage („Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung von Daten für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV- FinStG ab dem Abrechnungsquartal 1/2023“)

Im Titel werden die Wörter „mit Wirkung ab dem Abrechnungsquartal 1/2023“ gestrichen und die Bezeichnung des Stands auf „(Stand: 1. September 2023)“ aktualisiert.

3.1 Änderung in Nr. 1.1 („Form und Sicherung der Datenübertragung“)

Im siebten Absatz werden die Quartalsangaben „20231, 20232“ durch die Quartalsangaben „20201, 20202“ ersetzt.

3.2 Änderung in Nr. 2 („Satzart TSVG_H – Zahl der Arztgruppenfälle und Honorarbestandteile nach Abrechnungsgruppen für TSS- Akutvermittlungsfälle“)

Nach Feld-Nr. 04 wird folgende Feld-Nr. 05 eingefügt:

| | | | | | |
|----|--|---|----|-----------|--|
| 05 | Zahl der Arztgruppenfälle TSS-Akutvermittlung | M | 13 | numerisch | Zahl der Arztgruppenfälle mit mindestens einer Leistung, die als TSS-Akutvermittlungsfall gekennzeichnet ist (TSS-Akutvermittlung) |
|----|--|---|----|-----------|--|

Die bisherigen Feld-Nrn. 05 bis 10 werden zu den neuen Feld-Nrn. 06 bis 11.

In der Zeile zur neuen Feld-Nr. 6 werden in der Spalte „Feld“ und in der Spalte „Inhalt/ Erläuterung“ innerhalb des Klammersausdrucks jeweils am Ende die Wörter „mit Zuschlägen“ angefügt.

3.3 Erweiterung der Anlage

Die Anlage wird hinter Nr. 4 „Satzart TSVG_J – Anzahl SV-Zuschläge“ um die nachfolgende Satzart erweitert:

5 Satzart TSVG_K – Zahl der Arztpraxen mit Abrechnung von TSS-Akutvermittlungsfällen

Dateiinhalt:

Abgrenzung:

Pro Abrechnungsquartal, KV am Ort der Arztpraxis und Abrechnungsgruppe der Arztpraxis wird höchstens ein Datensatz geliefert.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

| Feld Nr. | Feld | Feldart | Anzahl Stellen | Feldeigenschaft | Inhalt/Erläuterung |
|----------|--------------------|---------|----------------|-----------------|------------------------------------|
| 00 | Satzart | M | 6 | alphanum. | konstant „TSVG_K“ |
| 01 | Abrechnungsquartal | M | 5 | numerisch | Abrechnungsquartal im Format JJJJQ |

| Feld Nr. | Feld | Feldart | Anzahl Stellen | Feldeigenschaft | Inhalt/Erläuterung |
|-----------------|---|----------------|-----------------------|------------------------|---|
| 02 | KV am Ort der Arztpraxis | M | 2 | alphanum. | Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Betriebsstätte gemäß Schlüsselverzeichnis 2 |
| 03 | Abrechnungsgruppe | M | 4 | alphanum. | Abrechnungsgruppe der Arztpraxis gemäß Schlüsselverzeichnis 6 |
| 04 | Zahl aller Arztpraxen | M | 5 | numerisch | Zahl der Arztpraxen insgesamt |
| 05 | Zahl aller Arztpraxen mit Abrechnung von TSS-Akutvermittlungsfällen | M | 5 | numerisch | Zahl der Arztpraxen mit Abrechnung von mindestens einer Leistung, die als TSS-Akutvermittlungsfall gekennzeichnet ist |

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 673. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG mit Wirkung zum 1. September 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 667. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die anlassbezogene Übermittlung von Daten für die Evaluation der Auswirkungen der Terminvermittlungsregelungen des GKV-FinStG durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses beschlossen.

Im Rahmen der Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Gesundheit über das Konzept zur Erstellung der Halbjahresberichte über die Ergebnisse der Evaluierung der Zuschläge nach § 87 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2c Satz 3 Nr. 1 SGB V besteht Erweiterungsbedarf an den bereits beschlossenen Datenlieferungen insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Kennzahlen zur Zahl der Arztpraxen.

2. Regelungsinhalte

Der vorliegende Beschluss regelt die Aufnahme einer neuen Satzart „TSVG_K“ zur Übermittlung von quartals- und KV-bezogenen Kennzahlen zur Zahl der Arztpraxen insgesamt und mit Abrechnung von TSS-Akutvermittlungsfällen auf der Ebene der Arztgruppe der Praxis. In Anlehnung an den Lieferturnus der Satzarten TSVG_H, TSVG_I und TSVG_J erfolgt die Datenübermittlung von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses quartalsweise am 15. Tag des sechsten auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats. Zur Schließung bestehender Datenlücken beim Institut des Bewertungsausschusses und zur Gewährleistung der fristgemäßen Erstellung des

ersten Halbjahresberichts bis zum 30. September 2023 erfolgt die Lieferung für die Abrechnungsquartale 1/2020 bis 4/2022 am 15. September 2023.

Zur Gewährleistung der Längsschnittlichkeit zu den bis zum Berichtsquartal 4/2022 bereits gelieferten Daten in den Satzarten TSVG_A und TSVG_C gemäß den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 600. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), sowie in seiner 551. Sitzung am 17. März 2021, zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 600. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), wird in der ab dem Berichtsquartal 1/2023 zu liefernden Satzart TSVG_H ein neues Feld 05 zur Zahl der Arztgruppenfälle mit mindestens einer Leistung, die als TSS-Akutvermittlungsfall gekennzeichnet ist, eingefügt.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. September 2023 in Kraft.